

**Leistungsvereinbarung
APH**

zwischen der

**Einwohnergemeinde Muttenz,
vertreten durch den Gemeinderat,**

und dem

**Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen, Muttenz,
vertreten durch den Vorstand**

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter vom 20. Oktober 2005 (GeBPA; SGS 854) die Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, und dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen, vertreten durch den Vorstand des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen, bezüglich den Alters- und Pflegeheimen Käppeli, Reichensteinerstrasse 55, resp. "Zum Park", Tramstrasse 83 in Muttenz.

2. Gesetzliche Grundlage

Grundlage der vorliegenden Vereinbarung sind die folgenden Rechtserlasse:

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102))
- Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31)
- Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG; SGS 850)
- Kantonales Spitalgesetz vom 24. Juni 1976 (SGS 930)
- Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA; SGS 854)
- Verordnung über Beiträge an die Investitionen von Alters- und Pflegeheimen vom 3. Dezember 1991 (Investitionsverordnung)
- Verordnung über Beiträge an die BewohnerInnen von Alters- und Pflegeheimen vom 10. Januar 2000 (Beitragsverordnung APH)
- Heimvertrag zwischen Krankenversicherern und den Alters- und Pflegeheimen

3. Aufgaben und Leistungen

Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen führt aufgrund dieser Leistungsvereinbarung in seiner grundsätzlichen Unabhängigkeit als Verein die Aufgabe weiter, für das Wohlbefinden der Bewohner und Bewohnerinnen seiner Alters- und Pflegeheime Käppeli sowie "Zum Park" besorgt zu sein. Dabei berücksichtigt er betriebswirtschaftliche Grundsätze.

4. Zielgruppen

In den Alters- und Pflegeheimen des Vereins finden betagte, pflege- und betreuungsbedürftige Personen Aufnahme. Einwohnerinnen und Einwohner von Muttenz haben Vorrang. Der Grad der Pflegebedürftigkeit und die Dringlichkeit sind weitere Kriterien des Eintritts.

5. Leistungsziele

Die Alters- und Pflegeheime bieten den Bewohnerinnen und Bewohnern Leistungen in den Bereichen Pflege, Hotellerie und Aktivierung an und gewährleisten eine 24-Stunden-Präsenz.

6. Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde Muttenz unterstützt nach den Vorschriften des Gesetzes und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen bei der Erfüllung der Leistungsziele.

7. Qualitätssicherung

Die Alters- und Pflegeheime des Vereins betreiben eine aktive und regelmässig überprüfte Qualitätssicherung gemäss "Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen (BL, BS, SO)".

8. Koordination mit anderen Stellen

Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen koordiniert seine Dienstleistungen mit anderen im Gesundheitsbereich tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, mit Spitälern sowie den Ärztinnen und Ärzten.

Im Speziellen verpflichtet sich der Verein, die Wartelisten für Pflegeplätze mindestens zweimal im Jahr mit der SPITEX MUTTENZ abzugleichen.

9. Betriebliches Mitspracherecht

Das betriebliche Mitspracherecht der Einwohnergemeinde wird durch Einsitz eines Mitglieds des Gemeinderats, namentlich des Vorstehers oder der Vorsteherin des Departements Soziales und Gesundheit, im Vorstand des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen wahrgenommen.

10. Genehmigung der Pensionspreise sowie der Pflegekostenzuschläge

Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen legt jeweils bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Gemeinderat begründet die Pensionspreise sowie die Pflegekostenzuschläge für das nächste Jahr zur Genehmigung vor. Dieser fällt seinen Entscheid bis spätestens 20. November des laufenden Jahres.

11. Budget und Rechnung

Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen legt das Budget für das folgende sowie die Rechnung für das vergangene Jahr dem Gemeinderat jeweils bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zur Genehmigung vor.

12. Defizit- und Investitionsbeteiligung

- a) Zeichnet sich aufgrund der Halbjahreshochrechnung ein Defizit der Alters- und Pflegeheime ab, so ist der Gemeinderat unverzüglich zu konsultieren und es sind nach Rücksprache mit ihm Massnahmen einzuleiten.
- b) Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen kann beim Gemeinderat die Beteiligung oder Übernahme einer in den Alters- und Pflegeheimen zu tätigen Investition beantragen.
- c) Der Gemeinderat verpflichtet sich, Beteiligungs- oder Übernahmegesuche zu prüfen, bei seiner Budgetierung zu berücksichtigen und anschliessend der Einwohnergemeindeversammlung vorzutragen.

13. Pauschalentschädigung für die Bereitstellung für Notfall- und Ferienbetten

Pro Notfall- resp. Ferienbett, welches die Alters- und Pflegeheime zur Verfügung stellen, leistet die Einwohnergemeinde dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen jährlich eine Pauschalentschädigung von CHF 10'000.--.

14. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

15. Rechtskraft

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Muttenz, 27. November 2009

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

Muttenz, 10. Dezember 2009

IM NAMEN DES VORSTANDES
DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS
FÜR ALTERSWOHNEN

Der Präsident

Der Vizepräsident

A. Heimgartner

B. Wyssen

Diese Leistungsvereinbarung wurde an der Gemeindeversammlung vom 15.10.2009 beschlossen.